

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege, Feldschutz und Dränagen

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 1*)

Erhebung von Beiträgen

Die Stadt erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen sowie von Dränagen und für die Kosten des Feldschutzes.

§ 2 1*)

Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Stadt gelegenen Grundstücke, die durch Feld- oder Waldwege erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch einen Feld- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

§ 3

Beitragsmaßstab und Abrundung

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf 50 m² auf- und abgerundet.

HINWEISE:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege, Feldschutz und Dränagen vom 12.06.1996, im Amtsblatt veröffentlicht am 13.06.1996, ist am 01.01.1996 rückwirkend in Kraft getreten.

1*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 30.08.2000 mit Beschluss vom 17.08.2000; im Amtsblatt am 07.09.2000 veröffentlicht; in Kraft getreten am 08.09.2000

§ 4**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5 1*)**Beitragsermittlung**

Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten für die Feld-/Waldwege und Dränagen sowie die Kosten für den Feldschutz zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

§ 6 1*)**Gemeindeanteil**

Der Stadtrat legt fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Stadt selbst übernimmt. Dieser richtet sich bei Feld- und Waldwegen nach

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
2. der Nutzung als Reit- und Radwege,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind.

§ 7**Behandlung von Jagdpachtanteilen**

- (1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und Ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege der Stadt zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümer entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

HINWEISE:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege, Feldschutz und Dränagen vom 12.06.1996, im Amtsblatt veröffentlicht am 13.06.1996, ist am 01.01.1996 rückwirkend in Kraft getreten.

- 1*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 30.08.2000 mit Beschluss vom 17.08.2000; im Amtsblatt am 07.09.2000 veröffentlicht; in Kraft getreten am 08.09.2000

- (2) Werden der Stadt Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und Ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldern zur Verfügung gestellt, so sind die der Stadt zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8 1*)**Entstehen des Beitragsanspruchs**

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9 1*)**Fälligkeiten**

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10 1*)**Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- (3) Vorausleistungen können auch in Raten erhoben werden; die Fälligkeitstermine sind im Bescheid festzusetzen.

§ 11**In-Kraft-Treten**

- 1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Feld- und Waldwege der Stadt Schifferstadt vom 9. März 1987 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

HINWEISE:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege, Feldschutz und Dränagen vom 12.06.1996, im Amtsblatt veröffentlicht am 13.06.1996, ist am 01.01.1996 rückwirkend in Kraft getreten.

- 1*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 30.08.2000 mit Beschluss vom 17.08.2000; im Amtsblatt am 07.09.2000 veröffentlicht; in Kraft getreten am 08.09.2000